

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 31.

Weimar.

29. Dezember 1911.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Bedingungen für die Aufnahme, ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranter in den Großherzoglich Sächsischen klinischen Landesanstalten in Jena, Seite 357.

Ministerialbekanntmachung.

[122] Vom 1. Januar 1912 ab gelten für die Aufnahme, ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in den Großherzoglich Sächsischen klinischen Landesanstalten, bestehend aus

der medizinischen Klinik,
 der chirurgischen Klinik,
 der Frauenklinik nebst Hebammenlehranstalt,
 der Augenklinik,
 der Ohrenklinik,

folgende Bedingungen:

I. Allgemeine Bedingungen.

§ 1.

Die Entschliebung über die Aufnahme und Entlassung der Kranken steht jedem der Direktoren für seine Klinik zu.

§ 2.

Die Kranken haben sich der für jede Klinik bestehenden Hausordnung, sowie den Anordnungen des Direktors und seiner Beauftragten (Assistenzärzte, Pfleger-